

Mietbestimmungen für die Freizeitanlage «Im Hölzli», 8405 Winterthur

Allgemeines

Die Freizeitanlage gehört der Stadt Winterthur und wird durch den Quartierverein Wingertli verwaltet. Das Mehrzweckgebäude kann gemietet werden für Anlässe von Familien, Vereinen und Schulen. Anmeldungen dürfen nur durch Personen ab 18 Jahren getätigt werden. Sie übernehmen mit ihrer Unterschrift die Verantwortung für das Mietobjekt während der Dauer der Belegung, sowie für die ordnungsgemässe Übergabe nach der Benützung.

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16/18 Jahren ist strengstens verboten.

Miete

Die Miete ist bis zum Ablauf der vereinbarten Frist einzuzahlen, ansonsten wird der Vertrag ungültig und die Freizeitanlage kann weitervermietet werden. Zusätzlich wird ein Depot von CHF 200.00 verlangt.

Annulation

Bei einer allfälligen Annulation des Vertrages wird folgende Rückerstattung des bereits bezahlten Mietbetrages fällig:

- 1 Woche vor der Benützung – **keine Rückerstattung**
- 2 Wochen vor der Benützung – **1/2 der Kosten**
- 4 Wochen vor der Benützung – **ganze Kosten**

Bewilligung

Für die Freizeitanlage besteht ein Wirtschaftspatent, welches den Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken erlaubt. Alle anderen erforderlichen Bewilligungen (ausgenommen Verlängerungen) müssen durch den/die Mieter/in eingeholt werden. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Auskunft erteilt die Wirtschaftspolizei, Badgasse 66, 8402 Winterthur, Tel. 052 267 58 58. Bei Verstössen des Mieters übernimmt der Vermieter **keinerlei Haftung!**

Wegweiser

Das Aufstellen oder Anbringen von Wegweisern, Ballonen usw. ist gemäss Strassenverkehrsgesetz nicht gestattet.

Parkplätze

Der asphaltierte Vorplatz darf nur während der Miete als Parkplatz benützt werden. Weitere Parkplätze sind an der Hölzlistrasse zu benützen. **Auf Anfrage** können ab 20.00 Uhr sowie Samstag/Sonntag die Parkplätze nebenan auf dem Areal der Firma Schneider Dämmtechnik AG benützt werden. Der Sitzplatz hinter der Freizeitanlage ist kein Parkplatz und **darf nicht befahren** werden. Bei Schneefall besteht keine Gewähr für eine gepfadete Zufahrt.

Nachtruhe

Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe ausserhalb der Anlage. Beim Verlassen der Freizeitanlage wird gebeten, sich leise zu entfernen. Denken Sie an die Anwohner!

Reinigung

Die Schlussreinigung erfolgt gemäss Hausordnung. Eine allfällige Nachreinigung durch den Hauswart wird mit CHF 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt und vom Depot abgezogen. Die Endkontrolle gemäss Hausordnung ist verbindlich.

Tische / Stühle

Tische nicht schieben - es können **Schäden am Bodenbelag** entstehen! Mobiliar aus dem Innern des Gebäudes darf im Freien **nicht benutzt** werden. Ebenso darf das Mobiliar aus dem Freien **nicht** im Innern des Gebäudes benutzt werden.

Weiteres

Werden Dekorationen angebracht, so ist dabei dem Brandschutz besondere Beachtung zu schenken. Es dürfen keine Nägel, Reissnägel, Bostichklammern, Klebestreifen usw. an Wänden und Balkenwerk angebracht werden. Vorsicht mit allfällig offenen Flammen (Kerzen usw.)! Die Dekoration **muss vom Mieter** entfernt werden.

Vor dem Weggehen sind alle Fenster und Läden zu schliessen sowie sämtliche Lichter zu löschen.

Die Kehr- und Abfallentsorgung ist Sache des Mieters.

Kontrolle:

Der Vermieter oder sein Vertreter behalten sich das Recht vor, jederzeit unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Den Weisungen dieser Person ist sofort Folge zu leisten.

Schäden

Allfällig Schäden an Gebäude, Mobiliar und sonstige Einrichtungen sind dem Vermieter unaufgefordert zu melden. Dazu gehören auch Schäden am Rasen oder am Asphalt des Vorplatzes durch ausgelaufenes Öl oder Benzin. Schadenersatz ist direkt zu bezahlen oder wird vom Depot abgezogen. Bei grösseren Schäden kann der Vermieter zur Bestimmung der Schadenhöhe einen Fachmann beizuziehen.

Der Quartierverein Wingertli übernimmt keinerlei Haftung, weder für Personen noch für Sachschäden. Für Personenversicherungen ist der Mieter verantwortlich.

Mietvertragsänderungen können nur schriftlich vorgenommen werden. Für alle Regelungen, für die der Vertrag keine ausdrückliche Regelung vorsieht, kommen das OR und die örtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Gerichtsstand ist Winterthur.

Winterthur, im März 2016

Quartierverein Wingertli